

# ZH\_OBERGERICHT SB130505 vom 16. Juli 2014

ZH Obergericht, 2014-07-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130505](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130505)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130505 du 16 juillet 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130505 del 16 luglio 2014

## Erwägungen

### E. 1

Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich,

#### E. 1.1

Betreffend die allgemeinen Regeln der Strafzumessung kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 99 S. 39-46; Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Vorinstanz ist mit Blick auf BGE 136 IV 55 E. 5.8 S. 63 insbesondere zuzustimmen, dass es sich trotz Deliktsmehrheit und teilweise mehrfacher Tatbegehung vorliegend nicht rechtfertigt, den von der

- 40 - schwersten Straftat vorgegebenen Strafraumen zu erweitern (Urk. 99 S. 40 f.). Nicht richtig ist hingegen die Argumentation der Vorinstanz, es sei eine Gesamtstrafe zu bilden, weil vorliegend sämtliche zu beurteilenden Delikte mit gleichartiger Strafe bedroht seien (Urk. 99 S. 42). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung genügt es, wie die Verteidigung zu Recht moniert (Urk. 112 S. 28 ff.), grundsätzlich nicht, dass die anzuwendenden Bestimmungen abstrakt gleichartige Strafen androhen, sondern kann das Gericht nur auf eine Gesamtfreiheitsstrafe erkennen, wenn es für jede einzelne Tat eine Freiheitsstrafe ausfallen würde (BGE 138 IV 120 E. 5.2). Der dargelegte Grundsatz kommt indes nicht ausnahmslos zur Anwendung. Im auch von der Verteidigung (Urk. 112 S. 29) zitierten Bundesgerichtsurteil vom 22. Oktober 2013 (6B\_499/2013), in dem neben der schwersten groben Verkehrsregelverletzung bei neun weiteren Fahrten insgesamt weitere 14 grobe Verkehrsregelverletzungen, von denen einige gemäss den bundesgerichtlichen Erwägungen mit der sog. schwersten Tat verschuldensmässig durchaus vergleichbar waren, zu sanktionieren waren, ging das Bundesgericht davon aus, dass es nicht angebracht sei, entsprechend der dargelegten Praxis für jeden Normverstoss einzeln eine (hypothetische) Strafe zu ermitteln. Vielmehr hielt es das Bundesgericht für angezeigt, die Taten und die kriminelle Energie in einem Gesamtzusammenhang zu betrachten. Dies muss umso mehr im vorliegenden Fall gelten, in dem alle zu sanktionierenden Delikte zeitlich und sachlich so eng miteinander verwebt sind, dass eine Aufteilung künstlich und lebensfremd wäre, und die Tatkomponente, wie die Vorinstanz zu Recht festhielt (Urk. 99 S. 42), getrennt nicht sinnvoll beurteilt werden kann. In einem Gesamtzusammenhang betrachtet kommt vorliegend für alle Delikte, die der Beschuldigte begangen hat, nur eine Freiheitsstrafe in Betracht, weshalb eine Gesamtstrafe im Sinne von Art. 49 Abs. 1 StGB zu bilden ist.

#### E. 1.2

Der Staatsanwalt führte anlässlich der Berufungsverhandlung zum Anschlussberufungsantrag, dass der Beschuldigte mit einer Freiheitsstrafe von 3 ¾ Jahren zu bestrafen sei (Urk. 111 S. 1), im Ergebnis aus, die objektive Tatschwere wiege entgegen den Erwägungen der Vorinstanz nicht bloss erheblich, sondern schwer (Urk. 111 S. 1).

Auch das Verschulden insgesamt sei als schwer einzustufen, weshalb die Einsatzstrafe deutlich in der zweiten Hälfte des möglichen Straf-

- 41 - rahmens liegen müsse und eine Einsatzstrafe von 46 Monaten angemessen sei. Strafmilderungsgründe lägen keine vor. Die Vorstrafenlosigkeit sei neutral zu werten. Setze man für das Teilgeständnis eine Strafreduktion von einem Monat ein, komme man zur beantragten Freiheitsstrafe von 45 Monaten (Urk. 111 S. 2). 2.1. Wie unter Erwägung V. 1.1. dargelegt, lässt sich angesichts dessen, dass die vom Beschuldigten begangenen Delikte zeitlich und sachlich untrennbar miteinander verwebt sind, die Tatkomponente nur gesamthaft beurteilen. Den Erwägungen der Vorinstanz zum objektiven Verschulden (Urk. 99 S. 42 f.) kann bis auf die unzutreffende Feststellung, dass die Handlungsfreiheit des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ über einen längeren Zeitraum beschränkt wurde (vgl. dazu Erwägung IV. 3.3.), grundsätzlich gefolgt werden. Insbesondere ist sie zu Recht zum Schluss gekommen, dass der Beschuldigte sein Fahrzeug hinsichtlich der Gefährdung des Lebens als eigentliche Waffe einsetzte und stellt dies auch vor dem Hintergrund, dass "lediglich" ein Stossstangenkontakt während eines kurzen Zeitraums im Anklagesachverhalt erwähnt ist, angesichts der konkreten Umstände, unter denen dieser Kontakt stattfand, entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 112 S. 30) mitnichten eine Dramatisierung der anklagerelevanten Geschehnisse dar. Der vorliegend zu beurteilende Sachverhalt ist somit durchaus mit einer Situation vergleichbar, in der ein Täter mit einer geladenen und entscherten Schusswaffe mit dem Finger am Abzug gleichzeitig drei Personen bedroht. Auch ist die Argumentation der Vorinstanz, dass das Nötigungsmittel in der Schaffung eines lebensgefährlichen Zustands bestand, nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der groben Verkehrsregelverletzungen sticht die Überschreitung der signalisierten Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h im Innerortsbereich um über 50 km/h heraus. Die Vorinstanz hat ferner zu Recht die Deliktsmehrheit und die teilweise mehrfache Tatbegehung unter diesem Titel berücksichtigt. Dass die Vorinstanz das objektive Tatverschulden unter diesen Umständen, wie sich aus der Gesamtwürdigung der Tatkomponente ergibt, noch als "erheblich" einstufte, erweist sich allerdings als zu mild. Ausgehend von der Bandbreite denkbarer Verstöße gegen die einschlägigen Bestimmungen ist vielmehr von einem mittelschweren Verschulden auszugehen.

- 42 - 2.2. Bei der subjektiven Tatschwere fällt ins Gewicht, dass die Tatbegehung bei allen Delikten vorsätzlich erfolgte. Das genaue Motiv des Beschuldigten blieb unklar, ist aber im eigennützigen Bereich zu suchen und lässt im Verhältnis zur objektiven Schwere der Delikte mit der Vorinstanz (Urk. 99 S. 43) auf eine erhebliche kriminelle Energie, aber auch auf einen äusserst problematischen Umgang mit negativen Emotionen schliessen. Dass der Beschuldigte mit seiner Fahrt auch sich selbst gefährdete, reduziert das subjektive Tatverschulden nicht. Dass der Beschuldigte durch den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ infolge Lichthupen und Schikanebremsung mit Auffahrkollision gestresst, provoziert und auch gefährdet worden und deshalb in Panik geraten sei (so die Verteidigung: Urk. 112 S. 30), wurde unter Erwägung III. 2.4. widerlegt, weshalb der von der Verteidigung vorgebrachten Argumentation betreffend den Strafmilderungsgrund von Art. 48 lit. c StGB (Urk. 112 S. 30) von vornherein die Grundlage entzogen ist. 2.3. Die subjektiven Tatkomponenten relativieren die objektiven nicht, weshalb auch insgesamt betrachtet von einem mittelschweren Verschulden auszugehen ist. 2.4 Für ein "erhebliches" Verschulden legte die Vorinstanz die Einsatzstrafe auf 36 Monate fest (Urk. 99 S. 43 f.). Vorliegend ist der Strafraum der schwersten Tat nicht zu erweitern, eine Gesamtstrafe zu bilden

(Erwägung V. 1.1.) und das Tatverschulden gemeinsam zu beurteilen (Erwägung V. 2.1.). Vor diesem Hintergrund erscheint in einem möglichen Bereich von 60 Monaten eine Einsatzstrafe von 36 Monaten für ein erhebliches Tatverschulden als zu hoch. Demgegenüber ist die Einsatzstrafe für ein mittelschweres Tatverschulden im mittleren Drittel des Strafrahmens festzusetzen. Vorliegend erweist sich eine hypothetische Einsatzstrafe von 32 Monaten als angemessen. 3. Bezüglich der Täterkomponente kann grundsätzlich auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 99 S. 44 f.). Zur Beziehung zu seiner Ehefrau, von der und den beiden gemeinsamen Kindern er im Zeitpunkt der vorinstanzlichen Hauptverhandlung seit zwei Monaten getrennt lebte (Urk. 87 S. 2 f.), führte der Beschuldigte anlässlich der heutigen Berufungsverhandlung aus, dass die Ehe am 28. Januar 2014 geschieden worden sei (Prot. II S. 9). Be-

- 43 - ruflich hat sich die Situation des Beschuldigten insofern geändert, als er per 1. August 2014 eine neue Stelle antreten und ab diesem Zeitpunkt einen Verdienst von Fr. 3'800.– pro Monat erzielen wird (Prot. II S. 10; Urk. 113). Aktuell lebt er mit einem Kollegen zusammen, wobei der von ihm zu erbringende hälftige Mietzinsanteil Fr. 750.– pro Monat beträgt. Ferner hat er an den Unterhalt seiner beiden Kinder Fr. 500.– pro Monat zu leisten (Prot. II S. 9). Diese Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind nicht strafzumessungsrelevant. Dass die Vorinstanz das Teilgeständnis des Beschuldigten angesichts seines zögerlichen, angepassten Aussageverhaltens nur leicht strafmindernd berücksichtigte (Urk. 99 S. 45), ist nicht zu beanstanden. Soweit die Verteidigung aus der Vorstrafenlosigkeit des Beschuldigten und seinem ansonsten ungetrübten automobilistischen Leumund auch eine Strafminderung ableiten möchte (Urk. 112 S. 30 f.), ist einerseits auf die einschlägige bundesgerichtliche Praxis zu verweisen, wonach gesetzeskonformes Verhalten keinen Strafminderungsgrund darstellt (BGE 136 IV 1), und andererseits darauf, dass dem Beschuldigten der Führerausweis gemäss Verfügung vom 29. Juli 2010 mit Wirkung ab 14. Juni 2010 vorsorglich auf unbestimmte Zeit entzogen worden war (Urk. 50/10) und er diesen bisher nicht zurück erhalten hat (Prot. II S. 10). Aus diesen Argumenten lässt sich daher nichts zugunsten des Beschuldigten ableiten. 4. In Gewichtung aller strafzumessungsrelevanten Faktoren erweist sich eine Freiheitsstrafe von 30 Monaten abzüglich 44 Tage erstandener Haft als angemessen, weshalb der Beschuldigte damit zu bestrafen ist. VI. Vollzug Bezüglich des Vollzugs der Freiheitsstrafe kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 99 S. 46-48; Art. 82 Abs. 4 StPO). Angesichts der gegenüber dem vorinstanzlichen Urteil leicht reduzierten Freiheitsstrafe ist diese im Umfang von 21 Monaten aufzuschieben und die Probezeit auf 2 Jahre festzusetzen. Im Übrigen (9 Monate, abzüglich 44 Tage, die durch Untersuchungshaft erstanden sind) ist die Freiheitsstrafe zu vollziehen.

- 44 - VII. Einziehung 1. Ist die Beschlagnahme eines Gegenstandes oder Vermögenswertes nicht vorher aufgehoben worden, so ist über seine Rückgabe an die berechtigte Person, seine Verwendung zur Kostendeckung oder über seine Einziehung im Endentscheid zu befinden (Art. 267 Abs. 3 StPO). 2. Der mit Verwertungsverfügung der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 14. März 2012 (Urk. 45/3) beschlagnahmte Erlös aus dem Verkauf des Personenwagens Marke Mazda Xedos, Kontrollschilder ZH ..., ist entgegen dem Antrag der Verteidigung (Urk. 112 S. 26) einzuziehen. Der beschlagnahmte Bargeldbetrag ist zur teilweisen Deckung der Verfahrenskosten zu verwenden. VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Der Beschuldigte obsiegt mit seinen Berufungsanträgen nur

gerade inso- weit, als er nicht mit einer Freiheitsstrafe von 34 Monaten, sondern mit einer Frei- heitsstrafe von 30 Monaten zu bestrafen ist. Dieser Punkt ist gesamthaft gesehen jedoch von untergeordneter Bedeutung. Somit ist das erstinstanzliche Kosten- und Entschädigungsdispositiv (Ziffern 6-9; Erwägung II. 2.) zu bestätigen (Art. 428 Abs. 3 StPO). 2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als unterliegend gilt auch die Partei, auf de- ren Rechtsmittel nicht eingetreten wird oder die das Rechtsmittel zurückzieht (Art. 428 Abs. 1 StPO). 2.2. Da der Privatkläger keine Berufungserklärung einreichte und demzufolge auf seine Berufung nicht einzutreten ist, ist ihm ein Teil der Kosten des Berufungsver- fahrens aufzuerlegen. Angesichts des geringen Aufwands rechtfertigt es sich, ihm die Kosten zu 1/10 aufzuerlegen. Der Privatkläger unterliegt vollkommen (Art. 428 Abs. 1 StPO), weshalb ihm ferner seine Dolmetscherkosten (Art. 422 Abs. 2 lit. b

- 45 - StPO; Urk. 115/2) aufzuerlegen sind (vgl. Art. 426 Abs. 3 lit. b StPO e contrario; BBl 2006 1327; vgl. ferner Art. 427 Abs. 1 lit. b und c StPO). 2.3. Im Berufungsverfahren obsiegt der Beschuldigte mit seinen Anträgen nur hinsichtlich eines insgesamt gesehen untergeordneten Punktes betreffend Straf- zumessung (Erwägung V. 4.), während die Staatsanwaltschaft mit ihrem Beru- fungsantrag auf eine höhere Freiheitsstrafe vollumfänglich unterliegt, weshalb dem Beschuldigten die Kosten zu 6/10 aufzuerlegen und sie im Umfang von 3/10 auf die Gerichtskasse zu nehmen sind. 3. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten ist für das Berufungsverfahren mit Fr. 7'800.– inkl. MWSt (Fr. 7'043.30 gemäss Aufstellung [Urk. 114] zuzüglich weitere 1.5 Std. à Fr. 200.– [inkl. Weg] zuzüglich MWSt für die Berufungsverhand- lung vom 8. Juli 2014 und 2 Std. à Fr. 200.– (inkl. Weg] zuzüglich MWSt für die heutige Urteilseröffnung, Betrag gerundet) aus der Gerichtskasse zu entschädi- gen, wobei die Rückzahlungspflicht gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO im Umfang von 6/10 vorzubehalten ist. 4. Für die für die Wahlverteidigung beantragte Zusprechung einer Prozessent- schädigung sowie für die für die erlittene Haft geforderte Zusprechung einer Ge- nugtuung an den Beschuldigten (Urk. 89 S. 15 f.; Urk. 100 S. 2; Urk. 112 S. 26 f.) fehlt es an den entsprechenden Voraussetzungen (Art. 429 StPO und Art. 431 StPO).

- 46 - Es wird beschlossen:

#### **E. 4**

Wer durch grobe Verletzung der Verkehrsregeln eine ernstliche Gefahr für die Sicherheit anderer hervorruft oder in Kauf nimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft (aArt. 90 Ziff. 2 SVG). Die Bestimmung von aArt. 90 Ziff. 2 SVG erfuhr durch die seit dem 1. Januar 2013 in Kraft stehen- de Fassung von Art. 90 Abs. 2 SVG lediglich eine redaktionelle Änderung. Art. 90 SVG wurde zwar anlässlich der Revision durch die beiden schärferen Bestim- mungen von Art. 90 Abs. 3 und 4 SVG (sogenannter Raser-Tatbestand) ergänzt. Mit Blick auf den Grundsatz der lex mitior (Art. 2 Abs. 2 StGB) bleibt aber – wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt (Urk. 99 S. 37) – aArt. 90 Ziff. 2 SVG anwendbar.

#### **E. 4.1**

In Bezug auf die Strassenverkehrsdelikte machte der amtliche Verteidiger vor Vorinstanz geltend, dass ursprünglich von Widerhandlungen gegen das SVG die Rede gewesen sei (Urk. 89 S. 7; Urk. 30 S. 5; Prot. I S. 9). Der Beschuldigte habe sich anstelle von Nötigung eigentlich wegen grober Verletzung der Ver- kehrsregeln zu verantworten (Urk. 89 S. 14). Dieser Tatbestand sei aber nicht eingeklagt worden (Urk. 89 S. 13), und es mangle ohnehin

an den entsprechen- den Angaben in der Anklageschrift (Urk. 89 S. 15).

- 35 -

#### **E. 4.2**

Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Auch wenn die mehrfache grobe Verkehrsregelverletzung in der Anklageschrift nicht aufgeführt wurde, musste der amtliche Verteidiger damit rechnen, dass der Sachverhalt rechtlich entsprechend gewürdigt wird, denn anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 12. März 2012, an der auch er anwesend war (Urk. 30 S. 5), war der Staatsanwalt dieser Ansicht (Urk. 30 S. 5). Der Beschuldigte erklärte sich denn auch in diesem Sinne als schuldig (Urk. 30 S. 5). Schliesslich beantragte der Staatsanwalt anlässlich der Hauptverhandlung vor Vorinstanz zusätzlich einen Schuldspruch wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (Prot. I S. 13) und ist, nachdem der Beschuldigte in erster Instanz entsprechend verurteilt wurde, vor der Berufungsinstanz ohnehin klar, dass auch eine diesbezügliche Verurteilung zur Diskussion steht. Aus dem Umstand, dass die mehrfache grobe Verkehrsregelverletzung in der Anklageschrift nicht aufgeführt wurde, kann somit nichts zugunsten des Beschuldigten abgeleitet werden.

#### **E. 4.3**

Bezüglich der vom amtlichen Verteidiger vor Vorinstanz geltend gemachten falschen Belehrung bei der Einvernahme des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ vom 10. April 2012 (Urk. 89 S. 6; Urk. 31) ist neues Recht anwendbar (Art. 180 Abs. 2 StPO und Art. 141 Abs. 2 StPO). Die Vorinstanz kommt zum Schluss, dass der Privat- kläger B.\_\_\_\_\_ ja bis auf eine Ausnahme Aussagen gemacht habe und der Hin- weis auf seine Aussagepflicht daher obsolet gewesen sei (Urk. 99 S. 8). In der Literatur wird die Auffassung vertreten, dass die Privatklägerschaft als Aus- kunftsperson ohnehin zur Aussage verpflichtet sei und diese Beweismittel somit ohnehin geschaffen hätte, weshalb allein das Unterbleiben des Hinweises auf die

- 15 - Aussagepflicht keine Unverwertbarkeit zu begründen vermöge (Giovannone, AJP 2012 1062 ff. S. 1067). Nach einer anderen Ansicht ist die Vorschrift über die Be- lehrung der Auskunftsperson im Sinne von Art. 180 Abs. 2 StPO Gültigkeitsvor- schrift und eine Verwertung der unter Verletzung dieser Vorschrift erfolgten Aus- sagen nur zur Aufklärung schwerer Straftaten zulässig (Donatsch, in: Do- natsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 181 N 15). Die Argumente der Vorinstanz mit Verweis auf Schwander (recte: Giovannone) überzeugen. Es ist in der Tat nicht einzusehen, weshalb ein Beweismittel, das aufgrund der Aussagepflicht ohnehin geschaffen worden wäre, bloss aufgrund des Unterbleibens des Hinweises auf die Aussagepflicht Unverwertbarkeit zur Folge haben sollte. Die Einvernahme des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ vom 10. April 2012 ist daher verwertbar.

##### **E. 4.3.1**

Mit dem amtlichen Verteidiger (Urk. 89 S. 15; Urk. 112 S. 12 f.) ist aber zu prüfen, ob in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. September 2012 (Urk. 62) der Tatvorwurf in Bezug auf die mehrfache grobe Verletzung der Verkehrsregeln so präzise umschrieben ist, dass dieser im objekti- ven und subjektiven Bereich genügend konkretisiert ist. Gemäss Art. 325 Abs. 1 lit. f StPO bezeichnet die Anklageschrift

möglichst kurz, aber genau die der beschuldigten Person vorgeworfenen Taten mit Beschreibung von Ort, Datum, Zeit, Art und Folgen der Tatausführung. Kernstück der Anklageschrift bildet die Darstellung der dem Beschuldigten zur Last gelegten Tat. Die Anklageschrift ist nicht Parteischrift, sondern sie hat den Sachverhalt zwar kurz, aber vollständig, objektiv, sachlich, genau aktenmässig darzustellen. Aus der Anklageschrift muss daher erhellen, welches historische Ereignis, welcher Lebensvorgang, welche Handlung oder Unterlassung der beschuldigten Person Gegenstand der Beurteilung bilden soll, und welches Delikt, welcher strafrechtliche Tatbestand in dieser Handlung zu finden sei. Einerseits muss die Tat individualisiert,

- 36 - d.h. müssen ihre tatsächlichen Verumständungen oder Tatbestandsmerkmale – Zeit, Ort, Art der Begehung und Form der Mitwirkung, angestrebter oder verwirklichter Erfolg (einschliesslich Kausalzusammenhang) – angegeben sein; andererseits sind die einzelnen rechtlichen Elemente des Delikts hervorzuheben. Die Darstellung des tatsächlichen Vorgangs ist auszurichten auf den gesetzlichen Tatbestand, der nach Auffassung der Anklage als erfüllt zu betrachten ist, d.h. es ist anzugeben, welche einzelnen Vorgänge und Sachverhalte den einzelnen Merkmalen des Straftatbestandes entsprechen (BGE 120 IV 348 E. 3.c).

#### **E. 4.3.2**

Der objektive Tatbestand ist in Bezug auf die Geschwindigkeitsüberschreitung (vgl. Urk. 62 S. 2 Abschnitt 1: "Beide überschritten die allgemeine Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h äusserst massiv. Die Verzweigung mit dem G.\_\_\_\_-Quai überquerten sie mit einer Geschwindigkeit von 105 km/h"), die Nichtbeachtung eines Lichtsignals (vgl. Urk. 62 S. 2 Abschnitt 1: "Die Lichtsignalanlage stand für sie, als sich ihre Fahrzeugfront auf der Höhe der Ampel befand, seit 2,8 Sekunden (Opel) bzw. 3,0 Sekunden (Mazda) auf Rotlicht") und das fehlende Abstandhalten (vgl. Urk. 62 S. 2 Abschnitt 1: "so nahe aufgeschlossen ... dass zwischen den beiden Autos Stossstangenkontakt bestand") genügend konkretisiert. Auch der subjektive Tatbestand (vgl. Urk. 62 S. 2 Abschnitt 1, wo von "wissentlich" und "absichtlich" die Rede ist) ist hinreichend klar. Damit ist der Anklageschrift entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 89 S. 15; Urk. 112 S. 12 f.) auch zu entnehmen, dass der Beschuldigte vorsätzlich und nicht etwa fahrlässig gehandelt haben soll. Demnach wahrt die Anklage der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 28. September 2012 (Urk. 62) hinsichtlich der groben Verkehrsregelverletzung den Anklagegrundsatz.

#### **E. 4.4**

In Bezug auf die Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestands ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 99 S. 37 ff.), wobei darauf hinzuweisen ist, dass auch der amtliche Verteidiger die Auffassung vertritt, dass der Beschuldigte die Tatbestandsmerkmale der groben Verletzung der Verkehrsregeln erfüllt habe (Urk. 89 S. 14). In Bezug auf den subjektiven Tatbestand der groben Verkehrsregelverletzung sind in Präzisierung zu den Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 99 S. 38 f.) die

- 37 - Geschwindigkeitsüberschreitung, die Rotlichtmissachtung sowie das fehlende Abstandhalten als einheitlicher Vorgang aufzufassen, der von einem gemeinsamen Vorsatz getragen war, da der Beschuldigte wissentlich und willentlich mit 103,5 km/h innerorts dem Fahrzeug des Beschuldigten C.\_\_\_\_ so nahe auffuhr, dass Stossstangenkontakt bestand.

Daran ändert auch nichts, dass der Beschuldigte hinsichtlich der Geschwindigkeitsüberschreitung (Urk. 30 S. 2) und des fehlenden Abstandhaltens (Urk. 30 S. 3 f.) mit direktem Vorsatz handelte, während er die Rotlichtmissachtung eventualvorsätzlich beging, denn er wusste, dass an der Verzweigung F.\_\_\_\_-Strasse/G.\_\_\_\_-Quai eine Lichtsignalanlage steht (Urk. 30 S. 2 f.) und nahm eine Rotlichtmissachtung bei der entsprechenden Geschwindigkeit somit in Kauf. Im Übrigen musste der Beschuldigte, wenn er im Innenstadtbereich mit einer Geschwindigkeit von 103,5 km/h unterwegs war und nicht auf Ampeln achtete, ohnehin damit rechnen, bereits nach kurzer Zeit ein Rotlicht zu überfahren. Ob der Beschuldigte, wie die Vorinstanz erwog (Urk. 99 S. 38), die abstrakte Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer wie Fussgänger, Fahrradfahrer und Insassen entgegenkommender Fahrzeuge pflichtwidrig nicht in Betracht zog, kann entgegen der Ansicht der Verteidigung (Urk. 112 S. 15) offen bleiben. Die (direkt) vorsätzliche Tatbegehung ist bei jenen Delikten zu bejahen, wenn wissentlich und willentlich gegen die entsprechende Verkehrsregel verstossen wurde. Dass der Täter andere Verkehrsteilnehmer wissentlich und willentlich abstrakt gefährdete, ist für die Bejahung des Vorsatzes nicht erforderlich.

#### **E. 4.5**

Der Beschuldigte hat somit auch mehrfach vorsätzlich den Tatbestand der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von aArt. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG (Nichtbeachten eines Lichtsignals) und Art. 68 Abs. 1bis SSV (Rotlicht bedeutet "Halt"), Art. 32 Abs. 1 SVG (Nichtanpassen der Geschwindigkeit) und Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV (Höchstgeschwindigkeit 50 km/h innerorts) sowie Art. 34 Abs. 4 SVG (Nichteinhalten eines ausreichenden Abstands) und Art. 12 Abs. 1 VRV (Ausreichende Abstandwahrung beim Hintereinanderfahren) erfüllt.

- 38 - 5.1. In Bezug auf die Frage der Konkurrenz zwischen Nötigung und Gefährdung des Lebens ist auf die zutreffende Argumentation der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 99 S. 39), dass diese beiden Delikte vorliegend in echter Idealkonkurrenz zueinander stehen, weil die Schaffung des lebensgefährlichen Zustandes vorliegend das Mittel war, mit dem auf das Opfer Zwang ausgeübt wurde (vgl. BSK StGB II - Maeder, 3. Auflage, Basel 2013, Art. 129 N 66). Ergänzend ist festzuhalten, dass Art. 129 StGB das Leben und Art. 181 StGB die Willens- bzw. Handlungsfreiheit schützt, womit auch zwei unterschiedliche Rechtsgüter betroffen sind. 5.2. Hinsichtlich der echten Idealkonkurrenz zwischen Nötigung und grober Verletzung der Verkehrsregeln kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 99 S. 39) und die Erwägung IV. 3.3 hiervor sowie BGE 137 IV 326 E. 3.6 verwiesen werden. 5.3. Hinsichtlich des durch die Strafnorm von Art. 90 SVG resp. aArt. 90 StGB geschützten Rechtsguts ist festzuhalten, dass die Verkehrsordnung den reibungslosen Ablauf der Fortbewegung auf öffentlichen Strassen schützt, mithin allgemeine Interessen. Individualrechtsgüter wie Leib und Leben werden durch die Verkehrsregeln nur mittelbar geschützt. Mit Art. 90 SVG resp. aArt. 90 StGB wird die Verletzung von Verkehrsregeln unter Strafe gestellt. Es handelt sich dabei um ein abstraktes Gefährdungsdelikt, das eine Handlung wegen ihrer typischen Gefährlichkeit allgemein mit Strafe bedroht, unabhängig davon, ob im konkreten Fall ein Rechtsgut in Gefahr gerät. Dies im Unterschied zu den konkreten Gefährdungsdelikten, bei welchen das Gesetz den Eintritt der Gefahr im Einzelfall fordert (z.B. Art. 129 StGB). Bei den Gefährdungsdelikten wird für die Vollendung der Tat keine Verletzung eines Rechtsguts verlangt, sondern es genügt, dass ein solches tatsächlich in konkrete oder abstrakte Gefahr

gebracht wird. Art. 90 Ziff. 2 SVG resp. aArt. 90 Ziff. 2 SVG dient nebst dem Schutz des allgemeinen Interesses der Verkehrssicherheit auch dem Schutz der körperlichen Integrität der Verkehrsteilnehmer (BGE 138 IV 258 E. 3 S. 264 ff.). Bezüglich der Konkurrenz zwischen Gefährdung des Lebens und grober Verletzung der Verkehrsregeln ist festzuhalten, dass der Beschuldigte die drei (vgl. Er-

- 39 - wägung IV. 2.4. hiervor) Insassen des vorderen Fahrzeugs skrupellos in konkrete Lebensgefahr brachte und zugleich auf grobe Weise die Verkehrsregeln verletzte, womit er die Verkehrssicherheit beeinträchtigte und die körperliche Integrität weiterer Verkehrsteilnehmer abstrakt gefährdete. Wie von der Vorinstanz zutreffend ausgeführt (Urk. 99 S. 39), stehen sich somit unterschiedliche Rechtsgüter (das Leben einerseits sowie die Verkehrssicherheit und mittelbar die körperliche Integrität andererseits) wie auch unterschiedliche Rechtsgutträger (C.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_ einerseits sowie die Allgemeinheit bzw. unbekannte Verkehrsteilnehmer andererseits) gegenüber. Aus diesem Grund liegt echte Idealkonkurrenz vor. Die abweichende Meinung der Verteidigung (Urk. 112 S. 25) überzeugt nicht. 5.4. Zusammenfassend ist von echter ungleichartiger Idealkonkurrenz auszugehen (Donatsch/Tag, Strafrecht I Verbrechenslehre, 9. Auflage, Zürich 2013, S. 415 f.).

#### **E. 4.5.1**

Betreffend die Einvernahme vom 9. Juni 2010 (Urk. 14) ist auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 99 S. 9 f.). § 151 StPO/ZH ist auf polizeiliche Einvernahmen nicht anwendbar, und auf juristische Qualifikationen kann überdies auch bei der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme

- 16 - verzichtet werden (Schmid, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 2006, § 151 N 1 und 4). In der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme vom 9. Juni 2010 (Urk. 16), der ersten Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft, wurde dem Beschuldigten der ihm als grobe Verletzung der Verkehrsregeln bezeichnete Lebenssachverhalt genügend vorgehalten (Urk. 16 S. 1), womit § 151 Abs. 1 Satz 1 StPO/ZH (und somit auch der von der Verteidigung in diesem Zusammenhang angeführte Art. 158 Abs. 1 lit. a StPO; Urk. 112 S. 6 f.) beachtet wurde.

#### **E. 4.5.2**

Betreffend die Einvernahme vom 12. März 2012 (Urk. 30) ist festzuhalten, dass sich die Einvernahme zur Sache auf den gesamten strafrechtlich relevanten Sachverhalt erstreckt (Godenzi, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 157 N 8). So macht denn auch der amtliche Verteidiger geltend, dass dem Beschuldigten ein präziser einzelner Lebenssachverhalt vorzuhalten sei (Urk. 112 S. 6, Hervorhebung beigefügt). Die Rüge des amtlichen Verteidigers, wonach dem Beschuldigten zur (neuen) rechtlichen Würdigung als Gefährdung des Lebens erst am Schluss dieser Einvernahme ein Vorhalt gemacht worden sei, zielt demnach ins Leere. Zudem wusste der Beschuldigte, wie auch die Vorinstanz zu Recht festhielt (Urk. 99 S. 10), jederzeit, um welchen Lebenssachverhalt es bei der Strafuntersuchung ging. Den vom amtlichen Verteidiger aufgeführten Literaturstellen ist zu entnehmen, dass dem Beschuldigten ein möglichst präziser einzelner Lebenssachverhalt und der daran geknüpfte Deliktsworwurf, nicht aber die präzise rechtliche Würdigung, vorzuhalten ist, es mithin um den Vorhalt der äusseren Umstände der Tat wie Ort und Zeit geht, nicht aber strafrechtlicher Begriffe oder Bestimmungen (Godenzi, in:

Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 158 N 20; Schmid, Praxiskommentar StPO, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 158 N 8; jeweils basierend auf BBl. 2006 1085, 1192 f.; ferner BSK StPO - Ruckstuhl, Basel 2011, Art. 158 N 22). Es trifft zwar zu, dass es als unzulässig erachtet wird, wenn wegen eines bestimmten Delikts ermittelt und befragt wird, im Rahmen dieser Befragung aber Themen angeschnitten wer-

- 17 - den, die auf ein ganz anderes Delikt zielen und das Verfahren entsprechend erweitert wird (vgl. BSK StPO - Ruckstuhl, Basel 2011, Art. 158 N 14 Fussnote 37 mit Beispiel). Eine solche Konstellation liegt aber nicht vor, weil es in casu lediglich um eine andere rechtliche Würdigung des identischen Sachverhalts geht. Bei den zwei vom amtlichen Verteidiger angeführten Entscheiden des Bundesstrafgerichts handelt es sich zudem um Fälle, bei denen dem Beschuldigten der Lebenssachverhalt nicht genügend detailliert vorgehalten wurde (BStGer BB.2012.147 E. 2.3; TPF 2011 152 E. 2.3), was vorliegend aber kein Thema ist. Schliesslich beziehen sich die übrigen vom amtlichen Verteidiger angeführten Belegstellen aus Literatur und Rechtsprechung hauptsächlich auf Beweisverwertungsverbote und deren Fernwirkung im Allgemeinen (Godenzi und Wohlers, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 158 N 33 und Art. 141 N 15; Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 2. Auflage, Zürich/St. Gallen 2013, Rz. 799; Schmid, Praxiskommentar StPO, Zürich/St. Gallen 2013, Art. 158 N 16 und Art. 141 N 12; BGE 138 IV 169 E. 3.1 S. 171; BGE 137 I 218 E. 2.4.2; OGer BE BK 2012 202 E. 3.1 f.).

#### **E. 4.5.3**

Aus dieser Argumentation der Verteidigung lässt sich demnach nichts zugunsten des Beschuldigten ableiten.

#### **E. 4.6**

Hinsichtlich der vom amtlichen Verteidiger vorgebrachten Rüge betreffend falsche Rechtsbelehrung bei der Konfrontationseinvernahme (Urk. 89 S. 8 mit Verweis auf Urk. 17; Urk. 112 S. 7 f.) ist altes Recht anwendbar (§ 11 Abs. 1 StPO/ZH). Es ist der Vorinstanz darin zuzustimmen, dass bei der Konfrontationseinvernahme vom 20. Juli 2010 die Aufforderung, die Wahrheit zu sagen, nur für den Hinweis auf die Straffolgen von Art. 303-305 StGB galt und vorher bereits der Hinweis auf das Aussageverweigerungsrecht erfolgt war (Urk. 99 S. 10 f.). Die Verteidigung blendet aus, dass der Beschuldigte im Verfahren gegen den Beschuldigten C. \_\_\_\_\_ Auskunftsperson war und demnach den entsprechenden Pflichten unterstand (vgl. Donatsch, in: Donatsch/Schmid, Kommentar zur Strafprozessordnung des Kantons Zürich, Zürich 2006, § 149b N 25; im neuen Recht entsprechend Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schwei-

- 18 - zerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 181 N 20). Die Rechtsbelehrung war demnach korrekt.

#### **E. 4.7**

Hinsichtlich der Rüge des amtlichen Verteidigers betreffend die rechtswidrige Genehmigung des Zufallsfonds aus einer Telefonüberwachung (Urk. 89 S. 8 f.; Urk. 112 S. 9 f.) ist strittig, ob altes Recht (aArt. 9 Abs. 2 BÜPF und aArt. 3 Abs. 2 lit. a BÜPF, jeweils in der Fassung vom 1. April 2007), so der amtliche Verteidiger (Urk. 89 S. 9), oder neues Recht (Art. 278 Abs. 2 StPO und Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO), so die Vorinstanz (Urk. 99 S.

11, wobei die Vorinstanz irrtümlich die Bestimmungen zu Zufallsfund und Deliktskatalog bezüglich der verdeckten Ermittlung anstatt der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs anführte) zur Anwendung kommt. Vorliegend wurde die Telefonüberwachung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ am 1. Juni 2010 angeordnet (Urk. 32/3). Am 5. Juni 2010 fiel der Zufallsfund an (Urk. 32/5-7), am 12. Juni 2012 beantragte die Staatsanwaltschaft, dass die Verwendung des Zufallsfunds zu genehmigen sei (Urk. 32/8) und am 19. Juni 2012 erfolgte die Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht (Urk. 32/9). Die Anordnung und Durchführung der Überwachung sowie die Erlangung des Zufallsfundes fanden mithin unter altem Recht statt, die Genehmigung des Zufallsfundes erfolgte jedoch unter neuem Recht. Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes hängig sind, werden nach neuem Recht fortgeführt, soweit die nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes vorsehen (Art. 448 Abs. 1 StPO). Im Zeitpunkt der Genehmigung des Zufallsfundes war somit neues Recht anwendbar. Werden durch die Überwachung andere Straftaten als die in der Überwachungsanordnung aufgeführten bekannt, so können gemäss Art. 278 Abs. 1 StPO die Erkenntnisse gegen die beschuldigte Person verwendet werden, wenn zur Verfolgung dieser Straftaten eine Überwachung hätte angeordnet werden dürfen. Gemäss Art. 278 Abs. 2 StPO können Erkenntnisse über Straftaten einer Person, die in der Anordnung keiner strafbaren Handlung beschuldigt wird, verwendet werden, wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung dieser Person erfüllt sind. Vergleicht man den Wortlaut dieser beiden Absätze von Art. 278 StPO, fällt auf, dass nach

- 19 - Absatz 1 dieser Bestimmung der Zufallsfund verwertet werden darf, wenn die Überwachung in der Vergangenheit hätte angeordnet werden dürfen, während die Verwertung nach Absatz 2 erlaubt sein soll, wenn die Voraussetzungen für eine Überwachung dieser Person in der Gegenwart erfüllt sind. Für eine unterschiedliche Behandlung solcher Art ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Klarheit darüber, dass es sich bei der Verwendung des Präsens in Abs. 2 um eine redaktionelle Ungenauigkeit handelt, bringt ein Blick in die Botschaft. Darin wird für beide Absätze festgehalten, die Regelung gemäss Art. 278 StPO gehe vom Grundsatz aus, dass nur jene Erkenntnisse verwendet werden dürfen, welche auch dann hätten gewonnen werden können, wenn der Verdacht gegen eine andere Person oder wegen eines andern Deliktes schon zum Zeitpunkt der Überwachungsanordnung bestanden hätte (BBl. 2006 1251). Da die Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB im relevanten Zeitraum keine Katalogtat war (aArt. 3 Abs. 2 lit. a BÜPF) hätte dafür keine Überwachung angeordnet werden dürfen, weshalb die fragliche Voraussetzung für die Verwertbarkeit dieses Zufallsfundes gemäss Art. 278 Abs. 2 StPO nicht erfüllt ist und dieser nicht zulasten des Beschuldigten verwertet werden kann. Im Sinne einer Ergänzung ist darauf hinzuweisen, dass die Nötigung (Art. 181 StGB), welche auch eingeklagt wurde (Urk. 62 S. 3), sowohl im Deliktskatalog von aArt. 3 Abs. 2 lit. a BÜPF als auch in demjenigen von Art. 269 Abs. 2 lit. a StPO enthalten ist. Da die Staatsanwaltschaft aber explizit beantragte, dass der Zufallsfund mit Bezug auf den Straftatbestand der Gefährdung des Lebens als einschlägige Katalogtat zu genehmigen sei und den Straftatbestand der Nötigung nicht erwähnte (Urk. 32/8 S. 4), ist dieser Umstand nicht weiter zu beachten. Aufzeichnungen, die nicht als Zufallsfunde verwendet werden dürfen, sind von den Verfahrensakten gesondert aufzubewahren und nach Abschluss des Verfahrens zu vernichten (Art. 278 Abs. 4 StPO; vgl. ferner Art. 141 Abs. 5 StPO).

#### **E. 4.8**

In Bezug auf die prozessuale Rüge des amtlichen Verteidigers betreffend die unverwertbaren Einvernahmen des Beschuldigten infolge Fernwirkung (Urk. 89 S. 8; Urk. 112 S. 11 unter Verweis auf Urk. 14; Urk. 16; Urk. 33) ist auf die polizeiliche Einvernahme vom 9. Juni 2010 (Urk. 14) sowie die staatsanwalt-

- 20 - schaftliche Hafteinvernahme vom 9. Juni 2010 (Urk. 16) altes Recht und auf die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 14. August 2012 (Urk. 33) neues Recht anwendbar (Art. 141 Abs. 4 StPO). Allerdings sind auch die unter dem Regime der StPO/ZH erhobenen Beweismittel (Urk. 14; Urk. 16) vor dem Hintergrund der heute in Kraft stehenden Bestimmung zur Fernwirkung von Beweisverwertungs- verboten zu überprüfen. Ferner kodifiziert Art. 141 Abs. 4 StPO ohnehin nur die bisherige Rechtsprechung (Wohlens, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 141 N 14 f.), womit Art. 141 Abs. 4 StPO auf sämtliche Einvernahmen zur Anwendung kommt. Die Vorinstanz führte dazu nichts aus, da sie zur Auffassung gelangt war, dass weder die Einvernahmen von D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ noch der Zufallsfund aus der Telefonkontrolle unverwertbar seien. Soweit der amtliche Verteidiger geltend macht, dass die staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 14. August 2012 (Urk. 33) auch deshalb unverwertbar sei, weil der Beschuldigte (auf S. 6) mit seinen eigenen unverwertbaren Aussagen aus der Einvernahme vom 9. Juni 2010 konfrontiert worden sei (Urk. 89 S. 8), ist dieser aufgrund der Erwägungen unter II. 4.5.1. nicht zu hören.

#### **E. 4.8.1**

Einerseits geht es bei dieser Rüge um die Aussagen des Beschuldigten, die dieser machte, nachdem ihm die Aussagen der (polizeilichen) Auskunftspersonen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ vorgehalten worden waren (Urk. 33 S. 2 f.), mit denen er nicht ordnungsgemäss konfrontiert worden war (Erwägung II. 4.2.2.). Ermöglichte ein Beweis, der nach Art. 141 Abs. 2 StPO nicht verwertet werden darf, die Erhebung eines weiteren Beweises, so ist dieser nach Abs. 4 derselben Bestimmung nicht verwertbar, wenn er ohne die vorhergehende Beweiserhebung nicht möglich gewesen wäre. Wie bereits in Erwägung II. 4.2.2. festgehalten wurde, sind die Aussagen D.\_\_\_\_\_s und E.\_\_\_\_\_s nicht zulasten des Beschuldigten verwertbar. Da der Beschuldigte ohne den Vorhalt dieser Aussagen seinerseits keine Aussagen dazu hätte machen können, sind seine (wenigen) diesbezüglichen Aussagen nicht zu seinen Lasten verwertbar. Dies betrifft auch die entsprechenden Aussagen in der Berufungsverhandlung vom 8. Juli 2014 (Prot. II S. 12 f.).

- 21 - Dasselbe gilt für seine bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme getätigten Aussagen (Urk. 14 S. 6 f.). Die Antwort des Beschuldigten in der staatsanwaltschaftlichen Hafteinvernahme auf den einzigen Vorhalt (Urk. 16 S. 3), der sich auf eine Aussage des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ bezieht (Erwägung II. 4.2.1. hiervor), ist hingegen verwertbar.

#### **E. 4.8.2**

Andererseits geht es um die Aussagen des Beschuldigten, die dieser gestützt auf den ihm vorgehaltenen Zufallsfund aus der Telefonüberwachung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ machte (Urk. 33 S. 3 ff.). Nach den voranstehenden Ausführungen (Erwägungen II. 4.7. und II. 4.8.1.) sind auch die Aussagen des Beschuldigten zum Zufallsfund aus der Telefonüberwachung des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ nicht zu dessen Lasten verwertbar, da der Beschuldigte dazu ohne einen entsprechenden Vorhalt keine Aussagen hätte machen können.

#### **E. 4.9**

In Bezug auf die vom amtlichen Verteidiger vor Vorinstanz kritisierte fehlende Einholung eines Leumundsberichts (Urk. 89 S. 9) ist neues Recht anwendbar (Art. 195 Abs. 2 StPO). Es kann auf die zutreffende Argumentation der Vorinstanz verwiesen werden, dass sich dies nicht zum Nachteil des Beschuldigten auswirkt, da von einem einwandfreien Leumund auszugehen ist (Urk. 99 S. 45). Aus dieser Unterlassung lässt sich somit nichts ableiten.

#### **E. 4.10**

Auf die vom amtlichen Verteidiger gerügte Verletzung des Anspruchs auf rechtlichen Gehörs und des Fairnessgebots (Urk. 89 S. 9 f.; Urk. 112 S. 10 f.) ist neues Recht anwendbar (Art 317 StPO und Art. 157 Abs. 1 StPO).

##### **E. 4.10.1**

Mit Bezug auf den Einwand, dass dem Beschuldigten der Tatbestand der Nötigung bei keiner Einvernahme vorgehalten worden sei (Urk. 89 S. 9; Urk. 112 S. 10), ist nochmals darauf hinzuweisen, dass sich die Einvernahme zur Sache auf den gesamten strafrechtlich relevanten Sachverhalt, nicht aber auf die rechtliche Würdigung erstreckt (Godenzi, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 157 N 8).

##### **E. 4.10.2**

Sodann ist der überzeugenden Argumentation der Vorinstanz betreffend den fehlenden Schlussvorhalt in Bezug auf den Tatbestand der Gefährdung des

- 22 - Lebens und der Nötigung, dass kein umfangreiches und kompliziertes Vorverfahren vorliegt und das Fehlen einer Schlusseinvernahme sowieso nur eine Ordnungsvorschrift ist (Urk. 99 S. 12; vgl. auch Landshut, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber, Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], Zürich 2010, Art. 317 N 4), zu folgen. Ausserdem war der amtliche Verteidiger bei der Schlusseinvernahme anwesend (Urk. 33 S. 1) und hätte entsprechend nachfragen können. Die vom amtlichen Verteidiger im Zusammenhang mit dem fehlenden Schlussvorhalt erwähnten Entscheide des Bundesstrafgerichts (Urk. 112 S. 10) betreffen sehr komplexe Verfahren und können daher nicht mit dem vorliegenden Verfahren mit einem denkbar einfachen Sachverhalt verglichen werden (SK.2012.39 E. 4.1, komplexes Verfahren betreffend kriminelle Organisation etc. mit einer Anklageschrift von 115 Seiten; SK.2013.11 E. 1.4.4, komplexes Verfahren betreffend Verletzung des Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisses und Wirtschaftlicher Nachrichtendienst). Die diesbezügliche Rüge der Verteidigung ist demnach unbegründet.

##### **E. 4.11**

Der vom amtlichen Verteidiger im Berufungsverfahren neu vorgebrachte Einwand, wonach dem Beschuldigten in der Konfrontationseinvernahme vom 20. Juli 2010 (Urk. 17) keine Gelegenheit eingeräumt worden sei, dem Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ Fragen zu stellen (Urk. 112 S. 8 f.), wobei diesbezüglich altes Recht und somit der aus Art. 6 Ziff. 3 lit. d EMRK abgeleitete Anspruch in § 14 Abs. 1 StPO/ZH zu beachten wäre, ist überhaupt nicht stichhaltig. Einerseits hatte der Beschuldigte, wie auch der amtliche Verteidiger einräumt (Urk. 112 S. 9), Gelegenheit, Ergänzungen anzubringen. Andererseits war der amtliche Verteidiger damals anwesend (Urk. 17 S. 1), stellte aber gerade keine Ergänzungsfragen an den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_.

#### **E. 4.12**

Zusammenfassend können die Aussagen der (polizeilichen) Auskunftspersonen D.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ in den polizeilichen Einvernahmen vom 5. Juni 2010 (Urk. 5) und vom 7. Juni 2010 (Urk. 8) sowie vom 9. Juni 2010 (Urk. 12), der Zufallsfund aus der Telefonkontrolle des Privatklägers B.\_\_\_\_\_ vom 5. Juni 2010 (Urk. 32/5-7) sowie die darauf basierenden Aussagen des Beschuldigten in der polizeilichen Einvernahme vom 9. Juni 2010 (Urk. 14 S. 6 f. Fragen 49 - 58), in

- 23 - der staatsanwaltschaftliche Einvernahme vom 14. August 2012 (Urk. 33) und anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8. Juli 2014 (Prot. II S. 12 f.) nicht zu dessen Ungunsten verwertet werden. III. Sachverhalt

#### **E. 6**

Dass der Beschuldigte sich hinsichtlich der Nötigung nicht auf den von der Verteidigung angeführten Rechtfertigungsgrund von § 55 StPO/ZH berufen kann, wurde bereits unter Erwägung IV. 3.4. dargelegt. Auch sonst sind keine Rechtfertigungs- oder Schuldausschlussgründe ersichtlich. Der Beschuldigte ist daher der mehrfachen Gefährdung des Lebens im Sinne von Art. 129 StGB, der Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB sowie der mehrfachen vorsätzlichen groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von aArt. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 SVG, Art. 32 Abs. 1 SVG, Art. 34 Abs. 4 SVG, Art. 4a Abs. 1 lit. a VRV, Art. 12 Abs. 1 VRV und Art. 68 Abs. 1bis SSV schuldig zu sprechen. V. Strafe

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.